§ 6 Der Ablauf der Hauptverhandlung

- I. Das Parteiverhalten im Prozess
- II. Die Präklusion verspäteten Parteivortrags, §§ 282, 296 ZPO
- III. Hinweis: Die Klageänderung, §§ 263 267 ZPO

§ 6 Der Ablauf der Hauptverhandlung

I. Parteiverhalten im Prozess

- Der Einfluss der Parteien auf das Verfahren
- 2. Prozesshandlungen
- 3. Prozesshandlungen und materielle Rechtsgeschäfte: das Beispiel der Prozessaufrechnung

1. Der Einfluss der Parteien auf das Verfahren

- Prägend: Dispositionsmaxime

Parteien bestimmen Beginn, Gegenstand und Ende des Verfahrens, den Umfang richterlicher Kognition, §§ 253 II, 308 I ZPO

- Prozessförderungspflicht: Parteien müssen Angriffs- und Verteidigungsmittel rechtzeitig vorbringen (§ 282 ZPO), andernfalls droht Präklusion (§ 296 ZPO).

2. Prozesshandlungen

Parteien und das Gericht betreiben den Prozess durch sog. *Prozesshandlungen*.

Prozesshandlungen entsprechen funktionell den Rechtsgeschäften im materiellen Recht.

D.h. die Parteien wollen im Prozess bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen.

§§ 104 ff. BGB sind jedoch nicht anwendbar

2. Prozesshandlungen

Die Parteiprozesshandlungen werden in Erwirkungshandlungen und Bewirkungshandlungen unterteilt.

Erwirkungshandlungen zielen auf ein Tätigwerden des Gerichts im Rahmen des Prozessrechtsverhältnisses ab

(Beispiele: Antrag auf Beweisaufnahme, auf Zustellung, auf Klageabweisung).

2. Parteiprozesshandlungen

Bewirkungshandlungen führen unmittelbar eine prozessuale Situation (eine Rechtslage, bzw. bestimmten Erfolg) herbei.

Beispiele: Klagerücknahme (§ 269 ZPO), Rücknahme des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil (§ 346 ZPO), Verzicht (§°306), Anerkenntnis (§ 307), Rechtsmittelverzicht (Berufung § 515 ZPO, Revision §§ 515, 565 ZPO).

Prozesshandlungsvoraussetzungen

- Parteifähigkeit § 50 ZPO
- Prozeßfähigkeit § 51 f. ZPO
- Postulationsfähigkeit § 78 ZPO
- Vollmacht bei der gewillkürten Vertretung
- Vertretungsmacht bei der gesetzlichen Vertretung.

Hinweis: IdR werden die Prozeßhandlungsvoraussetzungen bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage bereits festgestellt.

Beseitigung von Prozesshandlungen

- *Erwirkungshandlungen* können zurückgenommen werden, solange keine Prozesssituation geschaffen wird, die im Interesse der Gegenpartei nicht ohne deren Einwilligung aufgehoben werden darf
- Bewirkungshandlungen sind unwiderruflich, sobald der prozessuale Erfolg eingetreten ist, auf den sie zielen. Ausnahme: analoge Anwendung des § 580 ZPO.

2. Prozesshandlungen

Die Bedingungsfeindlichkeit

Da Prozesshandlungen auf die Herbeiführung einer bestimmten prozessualen Lage gerichtet sind, können sie nicht unter einer (außerprozessualen) Bedingung abgegeben werden. Ungewissheit darf nicht in den Prozess hineingetragen werden. Dies erfordern das Interesse der Rechtspflege und der Schutz der Gegenpartei.

2. Prozesshandlungen

Zulässig ist eine "innerprozessuale Bedingung", die mit einer Erwirkungshandlung verbunden ist.

Dabei handelt es sich um eine Bedingung, die von einer bestimmten Prozesssituation abhängig gemacht wird.

Bsp: Eventualwiderklage (erhebt der Beklagte für den Fall, dass das Gericht den Klageanspruch für begründet erachtet).

a) Kennzeichen: Materiellrechtlich gilt § 389
 BGB - Erlöschenstatbestand
 mithin prozessual ein Verteidigungsmittel des Beklagten

Folglich: Doppeltatbestand, da gleichzeitig materielles Rechtsgeschäft und Prozesshandlung. Fehler der einen Seite haben Auswirkungen auf die andere.

Problem: Unzureichende gesetzliche Regelung

b) Hauptprobleme:

- Eventualaufrechnung
- Rechtshängigkeit und Rechtskraft
- Zuständigkeit für die Gegenforderung

Vertiefung:

Huber JuS 2008, 1050 ff.

Musielak, JuS 1994, 817 ff.

Schumann, ZPO-Klausur, Rdn. 252 ff.

(1) Die Eventualaufrechnung:

Kläger K. trägt vor, er habe sich mit B. über den Kauf des Fahrzeuges zum Preis von 10.000,- € geeinigt und den Wagen geliefert.

Beklagter B. bestreitet in der Klageerwiderung, das Klagevorbringen; sollte das Gericht dies anders sehen, erkläre er wegen einer ihm gegen K. zustehenden Forderung auf Schadenersatz, die er von D erworben habe, über 12.000,- €, die Aufrechnung.

K erklärt, die Erklärung des B sei bereits nach § 388 S. 2 BGB unbeachtlich.

(2) Rechtshängigkeit und Rechtskraft

- h.M.: Keine Rechtshängigkeit, da reines Verteidigungsmittel, § 261 III Nr. 1 ZPO ist nicht anwendbar
- Nach zutreffender Ansicht muss der Parallelprozess ausgesetzt werden, § 148 ZPO analog, bis über die Aufrechung im zuerst anhängig gemachten Verfahren entschieden wurde.

(3) Rechtshängigkeit und Rechtskraft

- Rechtskraft: § 322 II ZPO: Ausnahmsweise Einbeziehung der Entscheidungsgründe insofern, als die (aufgerechnete) Gegenforderung nicht bestanden hat (BGH NJW 1998, 995)
- oder (in analoger Anwendung) nicht mehr besteht (BGH NJW 2002, 900)
- Das Gericht die tatsächlichen Angaben als verspätet zurückweist (BGH NJW-RR 91, 972).

- (4) Zuständigkeit des Gerichts für die Gegenforderung (nicht erforderlich)
- (5) Weitere prozessuale Fragen
 - Konnexität, § 145 ZPO andernfalls getrennte Verhandlung und Entscheidung durch
 - . Vorbehaltsurteil § 302 ZPO, Bindet das Gericht an die Feststellung des Bestehens der Hauptforderung, § 318 ZPO
 - Über die Aufrechnung wird im sog. Nachverfahren entschieden, § 302 IV ZPO.

4. Die Widerklage

- Ermöglicht dem Beklagten, gegen den Kläger "zum Angriff" überzugehen, indem er seinerseits eine Forderung einklagt.
- Echte Klage, die jedoch an erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft ist (insbes. Zuständigkeit, § 33 ZPO).
- Sie kann auch in der Berufungsinstanz unter den Voraussetzungen des § 533 ZPO geltend gemacht werden.

4. Die Widerklage

Sachliche Zuständigkeit, § 33 ZPO

Sonderfall: Prozess vor dem Amtsgericht, es gilt § 506 ZPO (Verweisung an das LG), Hinweis des Gerichts gemäß § 504 ZPO

Örtliche Zuständigkeit:

§ 33 ZPO als weiterer, besonderer Gerichtsstand, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage, Konnexität) vorliegt

4. Die Widerklage

Hinweis: Sonderformen der Widerklage

- § 256 II ZPO: Zwischenfeststellungswiderklage,
 z.B. wenn bei einer Teilklage zwischen
 Feststellungsklage auf Nichtbestehen des
 Anspruchs insgesamt erhoben wird.
- Eventualwiderklage (beispielsweise für den Fall, dass das Gericht die Prozessaufrechnung für unzulässig ansehen soll)

§ 6 Der Ablauf der Hauptverhandlung

- II. Die Prozessförderungspflichten und Präklusion von Prozesshandlungen
 - 1. Ausgangspunkt: Verhandlungsgrundsatz und Prozessförderungspflicht
 - 2. Die gesetzliche Systematik
 - 3. Die Auslegung der Präklusionsvorschriften
 - 4. Änderungen der ZPO-Reform 2002

II. Die Präklusion verspäteten Parteivortrags, §§ 282, 296 ZPO

1. Ausgangspunkt: Dispositionsmaxime und Verhandlungsgrundsatz erfordern Initiative und Mitwirkung der Parteien. Kehrseite ist die Verantwortlichkeit der Parteien für den zügigen Prozessfortgang. Verspätetes Vorbringen, das den Prozess verzögert, kann das Gericht zurückweisen, sofern die Verzögerung nicht hinreichend entschuldigt wird, §§ 282, 296 ZPO.

2. Die gesetzliche Systematik

Grund-TB

§ 296 I

Richterl.

Frist wurde

gesetzt und

versäumt

Verzögerg

Keine

Entschuldi-

gung

Auffang-TB

§ 296 II

Verstoß

gegen

§°282 I + II

Verzögerg

Keine

Entschuldi-

gung

Zul-Rügen

§ 296 III

Verzichtb.

Zulässig-

keitsrüge

Nur vor

TatsVhdlg

Keine

Entschuldi-

gung

II. Die Präklusion verspäteten Parteivortrags

- 3. Die Auslegung der Präklusionsregeln
- a) Begriff des Angriffs-/Verteidigungsmittels
 - Vgl. die Aufzählung in § 282 ZPO
 - alle tatsächlichen Behauptungen
 - auch die Prozessaufrechnung

NICHT: Sachanträge, d.h. Klage- und

Klageabweisungsbegehren,

Klageänderung, vgl. §§ 263 – 267 ZPO.

II. Die Präklusion verspäteten Parteivortrags Beispielsfall

Der Kläger verlangt vom beklagten Bauträger einen Vorschuss für die Mängelbeseitigung. Für die behaupteten Mängel bietet er Sachverständigenbeweis an (§ 403 ZPO). Der Vorsitzende fordert den Beklagten auf, binnen der Notfrist von 2 Wochen seine Verteidigungsabsicht anzuzeigen und binnen weiterer 4 Wochen auf die Klage zu erwidern (§ 276 I ZPO).

II. Die Präklusion verspäteten Parteivortrags Beispielsfall

Der Beklagte zeigt rechtzeitig an, er werde sich verteidigen, die Klageerwiderungsfrist versäumt er. Der Vorsitzende bestimmt Haupttermin. Drei Tage vor dem Haupttermin geht die Klageerwiderung bei Gericht ein: Der Beklagte bestreitet die Mängel und bietet Gegenbeweis durch Zeugen an. Die Verspätung entschuldigt er damit, sein Prozessbevollmächtigter sei überlastet.

b) Der Begriff der Verzögerung

- (1) Absoluter Verzögerungsbegriff: Eine
 - Verzögerung liegt vor, wenn der Rechtsstreit bei der Berücksichtigung des Vortrags länger dauern würde als ohne Berücksichtigung.
- (2) Relativer Verzögerungsbegriff: Eine Verzögerung liegt vor, wenn der Rechtsstreit beim rechtzeitigen Vortrag nicht länger gedauert hätte als beim verspäteten Vortrag.

c) Die verfassungsrechtliche Problematik

Jede Präklusion verkürzt die materielle Wahrheitsfindung und kann das rechtliche Gehör verletzen.

Nach BVerfGE 75, 302 sind prozessuale Mitwirkungslasten zulässig sofern

- das Gericht nicht eigene Fehler zu Lasten der Partei anrechnet
- mögliche Maßnahmen ergreift, um eine unnötige Präklusion zu verhindern

Lösung des Beispielfalls Anspruchsgrundlage: § 637 BGB

- (1) AGL ist unstreitig, § 138 III ZPO, denn Bekl. hat nicht wirksam bestritten, §§°276 I 2, 296 I ZPO
- (2) Präklusion nach § 296 I ZPO?
 - Verzögerung: +, denn bei Zulassung des Beweisantritts wäre neuer Termin nötig
 - Verzögerung verhinderbar: Zeuge wäre noch kurzfristig zu laden, §§ 273 I Nr. 4, nicht jedoch der Sachverständige (muss Gutachten erstellen)
- (3) Vertretenmüssen: § 85 II ZPO

4. Änderungen durch die ZPO-Reform 2002

Ausweichstrategien der Praxis:

- a) Flucht in die Säumnis, §§ 338, 341a ZPO mit der Kostenfolge des § 344 ZPO
- b) Nicht mehr möglich: Flucht in die Berufung
 - § 531 I ZPO: in 1. Instanz präkludierte Angriffs-/Verteidigungsmittel bleiben ausgeschlossen
 - § 531 II Nr. 3 ZPO: schuldhaft nicht vorgebrachte Angriffs-/Verteidigungsmittel sind ausgeschlossen

III. Die Klageänderung, §§ 263 - 267 ZPO

- 1. Überblick
- 2. Begriff der Klageänderung
- 3. Die gesetzlich zugelassene Klageänderung, § 264 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO
- 4. Klageänderung nach §§ 263, 267 ZPO
- 5. Die prozessuale Behandlung der Klageänderung (vgl. auch § 533 ZPO).

III. Die Klageänderung, §§ 263 - 267 ZPO

- Ob eine Klageänderung vorliegt, ergibt sich aus dem Streitgegenstand (Änderung von Antrag oder Sachvortrag)
- 2. Zulässigkeit bei Einwilligung des Beklagten oder bei Sachdienlichkeit
- Problem: Quantitative Klagerücknahme bei § 264 Nr. 2 ZPO – Anwendbarkeit von § 269 ZPO? – Musielak, GK ZPO, Rdn. 200 f.

I. Ausgangspunkt

Beweiserheblichkeit und Beweisbedürftigkeit (von Tatsachen)

- II. Grundbegriffe
- III. Die Beweismittel
- IV. Das Beweisverfahren
- V. Beweiswürdigung und Beweislast

II. Grundbegriffe

1. Der Beweis soll dem Richter die volle Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung vermitteln.

Daher: Es kommt auf die subjektive Überzeugung des Richters an, § 286 ZPO, feste Beweisregeln kennt die ZPO nur ausnahmsweise.

- 2. Die "volle Überzeugung" des Richters
 - das Gericht ist von der Wahrheit überzeugt, ohne dass unerfüllbare Anforderungen verlangt werden.
- Ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, so dass vernünftige Zweifel schweigen, BGHZ 53, 245, 265 BGH WM 1998, 1689, NJW 2000, 953.

3. Beweisarten

- Hauptbeweis: Die (beweisbelastete) Partei muss den Richter voll und ganz von der Wahrheit einer Tatsachenbehauptung überzeugen
- Gegenbeweis: Die (nicht beweisbelastete) Partei muss den geführten Hautbeweis entkräften, dabei genügt es, dass bzgl. eines einzelnen Tatbestandselements Zweifel bestehen
- Beweis des Gegenteils: Ist Hauptbeweis im Fall der gesetzlichen Vermutung (§ 292 ZPO).

III. Die Beweismittel

1. <u>Augenschein §§ 371-372a ZPO</u>:

 Jede unmittelbare Wahrnehmung des Zustandes von Menschen oder Sachen, vermittelt durch einen der menschlichen Sinne.

Jede visuelle Wahrnehmung, aber auch Gehör-, Geschmacks-, Geruchs- und Tastsinn;

etwa: Tonbandaufzeichnungen, Videobänder, nach § 371 I 2 ZPO auch EDV-Dateien.

2. Der Zeugenbeweis, §§ 373 - 401 ZPO

Zeuge ist jede Person, die über Tatsachen oder Zustände kraft eigener Wahrnehmung aussagen soll. Keine Zeugen sind die Partei, ihr Vertreter, das Gericht (§ 41 Nr.5 ZPO)

Hinweis: Die Problematik des Zeugenbeweises

Entgegen langläufiger Ansicht ist der Zeuge ein unsicheres Beweismittel: Die Erinnerung kann getrübt oder durch Phantasie verändert sein, Zeugen sind oft präparierbar und beeinflussbar.

Problemkreise des Zeugenbeweises:

- Der Umfang der Zeugnispflicht:
 - (1) Zeuge muss erscheinen (§§ 380 382 ZPO),
 - (2) aussagen (§§ 378, 395 f. ZPO)
 - (3) die Aussage beeiden (§§ 391 393)

Die Zeugnispflicht ist durch Zwangsgeld und –haft erzwingbar (§§ 380, 390 ZPO).

Problemkreise des Zeugenbeweises:

Zeugnisverweigerungsrechte, §§ 383 - 387 ZPO

- + aus Verwandtschaft, § 383 I Nr. 1 3 ZPO
- + Berufsverschwiegenheit, § 383 Nr. 4 6 ZPO
- + auf einzelne Fragen aufgrund besonderer Konfliktlage, § 384 ZPO

Hinweis: Die Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts darf keine Schlußfolgerung auf die behauptete Tatsache nach sich ziehen

Hinweis: Die geplante Regelung zum Mediationsgeheimnis

§ 4 Mediationsgesetz - Entwurf vom 12.1.2011

Der Mediator ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was dem Mediator in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtete anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit

- 1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
- 2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine erhebliche Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
- 3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Durchführung der Vernehmung, §§ 394-398 Einzeln durch das Gericht (§§ 394, 397 ZPO)

- Zunächst Ermahnung zur Wahrheit, Belehrung zur Eidespflicht und Befragung über persönliche Verhältnissen des Zeugen (§ 395 ZPO)
- Aussage des Zeugen im Zusammenhang und mit eigenen Worten, die so in das Protokoll aufzunehmen sind (§§ 396, 160 III Nr. 4 ZPO).
- Hinweis: kein Kreuzverhör, vielmehr Leitung durch das Prozessgericht, § 397 ZPO.

3. Sachverständigenbeweis: §§ 402- 414

- Sachverständiger ist "Richtergehilfe", vermittelt lediglich besondere Sachkunde (und daraus resultierende Schlussfolgerungen dem Gericht)
- Auswahl und Anleitung erfolgen durch das Gericht §§ 404, 404a ZPO (Beweisthema ist im Beweisbeschluss anzugeben),
- Ablehnung wegen Befangenheit ist zulässig, § 406 ZPO (denn der SV ist austauschbar);

Beweisantritt durch Gutachten (in der Regel schriftlich, § 411 II ZPO), mündlicher Vortrag und Erörterung in der Verhandlung erfolgt auf Antrag der Parteien, § 411 III ZPO

Unterscheide: Anschluss- und Befundtatsachen

- Anschlusstatsachen liegen dem Beweisbeschluss des Gerichts zugrunde (etwa: Mangel der Maschine), hierüber ist ggf. zuvor Beweis zu erheben
- Befundtatsachen ermittelt der Sachverständige

4. Urkundenbeweis, §§ 415 – 444 ZPO

- a) <u>Definition:</u> Urkunde ist jede durch Schriftzeichen verkörperte Gedankenerklärung. Maschinelle Fertigung reicht aus, eine Unterschrift ist nicht erforderlich.
- b) <u>Beweiskraft:</u> Die Urkunde ist ein besonders sicheres Beweismittel- dementsprechend enthält die ZPO ausnahmsweise <u>Beweisregeln</u> (für öffentliche Urkunden, §§ 415, 418 ZPO)

c) Öffentliche Urkunde, §§ 415, 418 ZPO:

Wird von einer Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ausgefertigt. Es gelten die Beweisregeln der §§ 415, 418 ZPO.

d) Privaturkunde, § 416 ZPO:

erbringt lediglich den Beweis, dass die Erklärung vom Aussteller abgegeben wurde. Weitere Beweisregeln für die Privaturkunde enthält die ZPO nicht.

§ 7 Tatsachenvortrag und Beweise) Arten der öffentlichen Urkunde

Zeugnisurkunde, § 415 ZPO: über einen vor der Behörde erfolgten Vorgang (etwa Abgabe einer Willenserklärung). Besagt, dass die Erklärung, so wie sie in der Urkunde verkörpert ist, abgegeben wurde (nicht: deren Wirksamkeit - das ist eine Rechtsfrage)

Tatbestandsurkunde, § 417 ZPO: dokumentiert eine Anordnung, Verfügung, Entscheidung einer Behörde und erbringt den Beweis, dass die Anordnung so, wie sie dokumentiert ist, erging.

Vorgangsurkunde, § 418 ZPO: Dokumentiert ein Ereignis vor der Urkundsperson.

5. Die Parteivernehmung, §§ 445 – 455 ZPO

Unterscheide:

- Parteianhörung nach §§ 141, 273 II Nr. 3 ZPO
- Parteivernehmung als subsidiäres Beweismittel, §§ 445, 448 ZPO.

Problem: Da nur der Gegner nach § 445 ZPO zur Parteivernehmung zuzulassen ist, bestehen Bedenken gegen die §§ 445, 448 ZPO aus Gründen der Waffengleichheit.

IV. Das Beweisverfahren

- 1. Beweisantritt durch die (beweisbelastete) Partei, die für ihre Behauptungen Beweismittel anbietet.
- 2. Gerichtliche Anordnung der Beweisaufnahme
- a) IdR durch formlose Beweisanordnung, sofern Beweis (bei präsentem Beweismittel) sofort erhoben werden kann, § 279 II ZPO
- b) Andernfalls durch unanfechtbaren Beweisbeschluss, §§ 355, 358 ff. ZPO

- 3. Die Ablehnung der Beweisaufnahme
- a) Bei Präklusion, §§ 282, 296, 530 f. ZPO
- b) Unzulässiges Beweiserhebung
 - Ausforschung: D.h. unpräzise Bezeichnung des Beweisthemas, um durch breite Befragung etwa eines Zeugens weitere Informationen (für spätere Beweisangebote) zu erhalten.
 - Beweisverbote
 - Ungeeignete Beweismittel

Beispiel: BGH NJW 2003, 1727: Beweisverbote

Der Kläger verlangt die Rückzahlung mehrerer Darlehn in Höhe von insgesamt 90.000 €, die er dem Beklagten, mit dem er befreundet war, ohne schriftlichen Beleg überlassen hatte. Der Bekl. bestreitet den Vorgang.

Auf Anraten seiner Rechtanwalts hat der Kl. mit dem Bekl. ein Telefonat über das Darlehn geführt. Der Z hat – ohne Wissen des Bekl. das Telefonat mitgehört. Kann K als Zeuge vernommen werden?

Beispiel: BGH NJW 2003, 1727: Beweisverbote

- 1. Aus Art. 103 II GG resultiert der Anspruch der Partei auf Beweiserhebung.
- Gegenläufiges Recht der Beklagten am gesprochenen Wort: Umfasst die Befugnis zu entscheiden, ob vertrauliche Gespräche Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3. Zudem: Rechtstaatsprinzip (Art. 20 III GG): Gewährleistung einer funktionierenden Rechtspflege durch materiell richtiger Urteile.

Auflösung der Grundrechtskollision

Interessen und Güterabwägung im konkreten Fall zur Herstellung praktischer Konkordanz.

Vorliegend:

Es besteht eine evidente Beweisnot auf Seiten des Klägers,

er hat sie jedoch selbst herbeigeführt – nämlich auf entsprechende Belege (leichtfertig) verzichtet.

Daher: Nur bei "notwehrähnlichen" Situation Zulassung des Beweismittels.

V. Beweiswürdigung und Beweislast

1. Der Grundsatz des § 286 ZPO

- Abkehr vom Prinzip fester Beweisregeln, diese sind nach § 286 II ZPO die (seltene) Ausnahme
- Maßgeblich ist die (subjektive) Überzeugung des Richters vom Vorliegen einer Tatsache, der Wahrheit einer Behauptung.
- D.h. es kommt nicht auf eine "objektive Wahrheit", sondern auf die persönliche Gewißheit des Richters an, die vernünftige Zweifel ausschließt.

- Jedoch keine (subjektive) Willkür des Richters, vielmehr zugleich das Erfordernis einer (überprüfbaren) Begründung des Ergebnisses richterlicher Überzeugung, das im rechtsstaatlichen, objektiven (Beweis-)verfahren gewonnen wird.
- "Formelhafte Wendungen" reichen nicht aus. Vielmehr muss das Gericht konkret darlegen, warum es bestimmten Beweismitteln Glauben schenkt (und anderen nicht).

Die Überprüfung der Beweiswürdigung des Tatrichters in der Revision, § 559 ZPO

- Hat sich der Tatrichter mit dem Prozessstoff vollständig und widerspruchsfrei auseinandergesetzt
- Verstößt die Beweiswürdigung gegen

Denkgesetze,

Naturgesetze

Erfahrungsgesetze (Indizien)

Hinweis: Der Anscheinsbeweis (prima facie)

Ein nach Lebenserfahrung typischer Geschehensverlauf erlaubt einen Rückschluss auf die zu beweisende Tatsache (qualifizierter Erfahrungssatz)

+ Auffahrunfall: Der Beweis des ersten Anscheins spricht dafür, dass der Hintermann zu dicht aufgefahren ist.

Anwendung: vor allem bei der haftungsbegründenden Kausalität und beim Verschulden.

Vertiefung: Schwab, Zivilprozessrecht, § 9 II.